

Schlussbericht
über die Prüfung des Jahresabschlusses 2018
der Stadt Schleswig

Inhaltsverzeichnis

1. Prüfungsauftrag	4
2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung	4
3. Vorgegangene Prüfungen	5
3.1 Überblick über nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen	5
4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft	6
5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans	8
6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2018	11
6.1 Aufstellung	11
6.2 Ergebnisrechnung	12
6.3 Finanzrechnung	13
6.4 Teilrechnungen.....	14
6.5 Schlussbilanz	15
6.6 Anhang	18
6.7 Lagebericht	18
7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2018	18
8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis	19

1. Prüfungsauftrag

Die Stadt Schleswig führt ihre Haushaltswirtschaft seit dem 01. Januar 2010 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung (Doppik). Gemäß § 95 m GO ist zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres ein Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft nachzuweisen ist. Der Abschluss muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermitteln. Er ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Ihm ist ein Lagebericht beizufügen. Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen.

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Jahresabschluss und den Lagebericht zu prüfen (§ 116 Abs. 1 Nr. 1 GO). Im Rahmen der Prüfung gilt es gemäß § 95 n GO festzustellen, ob

1. der Haushaltsplan eingehalten ist,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt worden sind,
3. bei den Erträgen, Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen worden sind,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist,
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat seine Bemerkungen in einem Schlussbericht zusammenzufassen. Nach Abschluss der Prüfung legt der Bürgermeister den Jahresabschluss und den Lagebericht mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vor.

2. Gegenstand, Umfang und Durchführung der Prüfung

Prüfungsgegenstand ist der Jahresabschluss 2018 mit seinen Bestandteilen Ergebnisrechnung, Finanzrechnung, Teilrechnungen, Bilanz und Anhang. Hinzu kommt der dem Jahresabschluss beigefügte Lagebericht.

Da eine Vollprüfung des Jahresabschlusses unter Berücksichtigung des Prüfungsumfangs nicht möglich ist, lässt § 95 n Abs. 1 letzter Satz GO eine Beschränkung der Prüfung zu. Hierüber hat das Rechnungsprüfungsamt nach seinem pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Von dieser gesetzlich eingeräumten Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht. Die Prüfung war so angelegt, dass Unrichtigkeiten und Verstöße gegen die gesetzlichen Vorschriften sowie den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung, die sich auf die Darstellung des den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt wurden.

Jahresabschluss und Lagebericht für das Haushaltsjahr 2018 wurden am 08. August 2019 vom Bürgermeister unterzeichnet und am gleichen Tage dem Rechnungsprüfungsamt übergeben. Beigefügt war eine Vollständigkeitserklärung des Bürgermeisters.

3. Vorgegangene Prüfungen

Gemäß § 95 n Abs. 3 GO hatte der Bürgermeister Jahresabschluss und Lagebericht 2017 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes der Ratsversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen. Erstmals seit Umstellung auf die Doppik erfolgte die Vorlage innerhalb der gesetzlich normierten Frist (31. Dezember 2018). Die Ratsversammlung hat am 10. Dezember 2018 über den Jahresabschluss beschlossen. Gleichzeitig wurde der erforderliche Beschluss über die Verwendung des Jahresüberschusses gefasst (Drucksache VO/2018/167). Die notwendige Bekanntmachung ist gemäß § 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig (Nr. 17/2018, erschienen am 17. Dezember 2018) erfolgt. Auf die öffentliche Auslegung des Jahresabschlusses, des Lageberichts sowie des Schlussberichts des Rechnungsprüfungsamtes wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

3.1 Überblick über nicht ausgeräumten Prüfungsfeststellungen

Die Prüfungsfeststellungen des Rechnungsprüfungsamtes zu den Jahresabschlüssen wurden nicht in allen Fällen ausgeräumt. Einen Überblick über die noch offenen Feststellungen gibt die nachfolgende Aufstellung:

Jahresabschluss 2010	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 - Verfahren und Form (Schlussbericht 2010) Die fortgeschriebenen Ansätze in der Ergebnis- und Finanzrechnung sowie in den Teilrechnungen sind unvollständig. Es fehlt die Abbildung der ein- oder gegenseitigen Deckungsfähigkeit.	Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen. Die fortgeschriebenen Ansätze entsprechen weiterhin nicht den Anforderungen nach der GemHVO-Doppik.
Ziffer 7.2 - Einzelpositionen der Bilanz und der Ergebnisrechnung (Schlussbericht 2010) Abbildung der Erträge sowie des Aufwands aus der Veränderung der Pensions-/Beihilfe- sowie Altersteilzeitrückstellung in den Teilergebnisrechnungen: Die zentrale Abbildung sämtlicher Auflösungen und Zuführungen im Produkt „Sonstige allgemeine Finanzwirtschaft“ entspricht nicht der produktorientierten Zuordnung nach der GemHVO-Doppik.	Diese Feststellung wurde noch nicht aufgegriffen. Begründet wird dies mit dem erheblichen Aufwand, der mit dem erforderlichen Systemwechsel verbunden ist. Die Umstellung erfolgt daher erst nach der Aufarbeitung aller rückständigen Jahresabschlüsse.

Jahresabschluss 2011	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
Ziffer 7.1 Bilanz Bilanzposition 2.2.5 – Sonstige Vermögensgegenstände (Schlussbericht 2011) Der Sonderposten für eine Erschließungsstraße wurde zu hoch passiviert. Der Planstraße C wurden die ungekürzten Städtebaufördermittel als Sonderposten zugeordnet. Es lag jedoch eine Kürzung der Fördermittel um vorrangige Leistungen (hier: Erschließungsbeiträge) in Höhe von rd. 258 Tsd. € vor. Der Sonderposten wurde somit zu hoch bewertet.	Die Berücksichtigung der Erschließungsbeiträge ist zwischen dem Fördergeber und der Stadt Schleswig strittig. Bis zur endgültigen Klärung wird die Umsetzung der Prüfungsfeststellung zurückgestellt.

Jahresabschluss 2013	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2013 Auflösung der Anlage in Bau „Berender Redder, 1. Bauabschnitt“ (Schlussbericht 2013)</p> <p>Bei der Auflösung der Anlage im Bau im Rahmen des Jahresabschlusses 2013 wurden Kosten der vorbereitenden Erdarbeiten sowie Planungskosten zum Teil fehlerhaft zugeordnet.</p>	<p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.</p>

Jahresabschluss 2014	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2014 Auflösung der Anlage in Bau „Umrüstung Straßenbeleuchtung auf Energiesparlampen“ (Schlussbericht 2014)</p> <p>Die erfolgte Aktivierung mit einer Restnutzungsdauer von 7,5 Jahren war für den wesentlichen Teil der Investitionssumme nicht möglich. Dieser Anteil hätte im Jahr der Fertigstellung komplett abgeschrieben werden müssen. Für die Lichtbauelemente, die im Bereich der Altstadt komplett neu hergestellt wurden und in 32 weiteren Fällen, in denen komplette Lichtpunkte neu hergestellt (inkl. Masten) wurden, hätte eine Neuaktivierung mit dem Baujahr 2014 und einer neuen Nutzungsdauer von 30 Jahren erfolgen müssen. Ebenso ist die Beschaffung eines Programmiergerätes als Neuinvestition zu betrachten.</p>	<p>Diese Feststellung wurde bisher nicht aufgegriffen.</p>

Jahresabschluss 2017	
Prüfungsfeststellung	Umsetzung
<p>Ziffer 7 Feststellungen zum Jahresabschluss 2017 Notwendigkeit einer außerordentlichen Abschreibung bei im Zuge von Straßenausbaumaßnahmen erworbenen Grundstücken (Schlussbericht 2017)</p> <p>Angekaufte Flächen im Bereich gewidmeter Straßen unterliegen einer dauernden Wertminderung. Dies verpflichtet zu einer außerordentlichen Abschreibung. Sie ist auf den Anschaffungswert der angekauften Flächen vorzunehmen.</p>	<p>Diese Feststellung wurde nicht aufgegriffen.</p>

4. Grundlagen der Haushaltswirtschaft

Haushaltssatzung sowie die Nachtragshaushaltssatzung wurden entsprechend dem nach § 95 Abs. 5 i.V.m. § 79 GO vorgeschriebenen Verfahren erlassen. Die notwendigen Bekanntmachungen sind gemäß

§ 18 der Hauptsatzung der Stadt Schleswig im Amtsblatt für die Stadt Schleswig erfolgt. Sie haben auch den erforderlichen Hinweis auf die Möglichkeit der Einsicht enthalten.

	Haushalts- satzung	1. Nachtrags- satzung
Beschluss Ratsversammlung	11.12.2017	24.09.2018
Genehmigung Kommunalaufsicht	05.03.2018	02.10.2018
Bekanntmachung	Nr. 4/2018 12.03.2018	Nr. 14/2018 08.10.2018

Die erlassenen Haushaltssatzungen enthalten den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestregelungsgehalt. Ebenso entsprechen die Satzungen dem amtlichen Muster (Anlage 1 zu § 95 GO). Die Haushaltssatzung in Form der 1. Nachtragsatzung enthält folgende Festsetzungen:

Ergebnisplan

Gesamtbetrag der Erträge	53.226.400 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen	53.146.000 €
Jahresüberschuss	80.400 €

Finanzplan

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	50.032.000 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	48.340.400 €
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	8.803.800 €
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit	13.485.800 €
Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen	879.300 €
Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen	1.492.000 €
Höchstbetrag der Kassenkredite	8.000.000 €
Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen	265,49
Hebesätze für Realsteuern	
Grundsteuer A	380 v. H.
Grundsteuer B	450 v. H.
Gewerbesteuer	370 v. H.

5. Feststellungen zur Einhaltung des Haushaltsplans

Das Etatrecht liegt ausschließlich bei der Ratsversammlung. Bei der Haushaltsausführung sind die hauptamtliche Verwaltung und die Ausschüsse an den von der Ratsversammlung beschlossenen Haushaltsplan gebunden. Um eine flexible Haushaltsführung zu ermöglichen, sieht das Haushaltsrecht die Bildung von Budgets vor. Innerhalb des jeweiligen Budgets sind die jeweiligen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gegenseitig deckungsfähig. Soweit eine ausreichende Deckung innerhalb des Budgets gegeben ist, entstehen keine überplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen. Im Haushalt 2018 wurden sowohl für die zahlungswirksamen Aufwendungen wie auch für die investiven Auszahlungen Budgets gebildet. Die erforderliche Übersicht über die gebildeten Budgets war dem Haushaltsplan beigefügt. Budgetregeln sind im § 5 der Haushaltssatzung verankert.

Vorläufige Haushaltsführung

Ein Haushalt gilt regelmäßig nur für ein Haushaltsjahr. Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr (§ 95 Abs. 4 GO). Die Ermächtigungen des Haushaltsplans enden zwingend zum Jahresende. Ist zu diesem Zeitpunkt noch kein neuer Haushalt verabschiedet, genehmigt und bekannt gemacht, würde der Haushaltswirtschaft die Ermächtigungsgrundlage fehlen. Damit die Kommune die ihr obliegenden Aufgaben dennoch erfüllen kann, greifen in dieser sog. haushaltslosen Zeit die Bestimmungen über die vorläufige Haushaltsführung (§ 95 c GO). Die restriktiven Regelungen begrenzen die Haushaltsführung auf das absolut notwendige Maß. So darf die Kommune im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung nur Aufwendungen entstehen lassen und Auszahlungen leisten, zu denen sie rechtlich durch Rechtsvorschrift oder Vertrag verpflichtet ist. Auch kann sie unaufschiebbare notwendige Aufgaben fortsetzen. Dies gilt insbesondere für Bauten und Beschaffungen, wenn für sie im Haushalt des Vorjahres Beträge vorgesehen waren (§ 95 c GO). Grundsätzlich sollen keine neuen Maßnahmen begonnen oder Verpflichtungen eingegangen werden, die das Budgetrecht der Ratsversammlung durch Vorfestlegungen einschränken könnte, bevor eine durch die Kommunalaufsicht geprüfte und genehmigte rechtsgültige Haushaltssatzung in ihrer endgültigen Form vorliegt.

Die Haushaltssatzung 2018 wurde nach erfolgter Genehmigung am 12. März 2018 bekannt gemacht. Somit waren die restriktiven Vorgaben und Beschränkungen einer vorläufigen Haushaltsführung im Zeitraum vom 01. Januar bis 12. März zu beachten.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben wurde im Rahmen einer Stichprobenprüfung nachvollzogen. Aus der gewählten Stichprobe ergab sich eine Feststellung. Es wurde unter den Bedingungen einer vorläufigen Haushaltsführung mit einer neuen Maßnahme begonnen. Gegenstand dieser Maßnahme war der Relaunch des Internetauftritts der Stadtverwaltung Schleswig. Hintergrund war die festgestellte Notwendigkeit, die Internetpräsentation den heutigen Anforderungen optisch wie auch technisch anzupassen. Als Beginn der Maßnahme ist die eingeleitete Vergabe anzusehen. So wurden im Februar 2018 von der Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit drei Firmen zur Angebotsabgabe aufgefordert. Der wesentliche Teil der Maßnahme wurde letztlich im Juni 2018 umgesetzt und Mitte Juli 2018 abgerechnet. Im 1. Nachtrag 2018 (Beschluss am 24. September 2018) hat die Maßnahme nachträglich ihren Niederschlag gefunden. So wurde der investive Anteil dieser Maßnahme im Produkt IT unter der Position Auszahlung aus dem Erwerb von beweglichen Sachen des Anlagevermögens oberhalb der Wertgrenze von 1.000 € mit einem Volumen in Höhe von 17.7000 € ausgewiesen.

Eine neue Maßnahme ist unter den Bedingungen der vorläufigen Haushaltsführung nur möglich, wenn sie für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar ist. Diese Voraussetzung wird in diesem Fall nicht erfüllt. Der bestehende Internetauftritt war zwar nicht auf dem neuesten Stand; lief aber technisch einwandfrei. Somit wäre ohne weiteres eine Zurückstellung der Maßnahme bis zum in Kraft treten der Haushaltssatzung möglich gewesen. Bereits die Einleitung der Vergabe ist in Zeiten der vorläufigen Haushaltsführung nicht zulässig. Der gewählten Vorgehensweise steht dabei nicht nur das Haushaltsrecht entgegen. Auch vergaberechtlich muss eine gesicherte Finanzierung vorliegen. Leitet ein

Auftraggeber ein Vergabeverfahren ein, obwohl er weiß, dass die Finanzierung ungesichert ist, verstößt er gegen die Grundvoraussetzungen des Wettbewerbs und der Transparenz.

Hinzu kommt, dass die Stabsstelle Öffentlichkeitsarbeit eine Maßnahme angestoßen hat, obwohl das Budgetrecht für diese Mittel zentral beim Fachdienst Allgemeine Verwaltung und IT verortet ist. Die fehlende Abstimmung hat letztlich dazu geführt, dass der Budgetverantwortliche über den 1. Nachtrag eine Anpassung seines Budgets vornehmen musste. Zu diesem Zeitpunkt war die Maßnahme bereits abgeschlossen. Die Ausweisung der Maßnahme im 1. Nachtrag vermittelt einen Entscheidungsspielraum für die Ratsversammlung, der faktisch nicht mehr gegeben war. Vielmehr wären noch anstehende Maßnahmen bei begrenzten Mitteln auf den Prüfstand zu stellen gewesen.

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Trotz entsprechender Budgets waren überplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen im Haushaltsjahr 2018 nicht vollständig zu vermeiden. Daneben sind außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen entstanden, die ohnehin nicht in die Deckungsfähigkeit der jeweiligen Budgets einbezogen sind.

Über die Leistung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen beschließt nach § 95 d GO grundsätzlich die Ratsversammlung. Im Interesse einer flexiblen Haushaltswirtschaft hat sie aber durch § 4 der Haushaltssatzung den Bürgermeister ermächtigt, über- und außerplanmäßige Ausgaben zu bewilligen, wenn sie im Einzelfall 25.000 € nicht übersteigen (sog. unerhebliche Mehrausgaben). Diese Ermächtigung erstreckt sich auch auf die über- und außerplanmäßigen Verpflichtungsermächtigungen. Über die geleisteten unerheblichen über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen hat der Bürgermeister mindestens halbjährlich zu berichten (§ 95 d Abs. 1 letzter Satz GO). Auf diese Weise soll der Ratsversammlung eine Kontrolle ermöglicht werden, um ggf. bei Mehrung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen gegenzusteuern. Dieser Berichtspflicht ist der Bürgermeister nachgekommen. Die Halbjahresberichte wurden am 22. November 2018 (Mitteilungsvorlage VO/2018/170) und am 12. Juni 2019 (Mitteilungsvorlage VO/2019/107) erteilt.

Bereitstellung von Haushaltsmitteln durch Eilentscheidung des Bürgermeisters

Bei erheblichen Mehrausgaben liegt die Zuständigkeit für die Bereitstellung über- und außerplanmäßiger Haushaltsmittel bei der Ratsversammlung. Der Bürgermeister kann jedoch in dringenden Fällen eine Eilentscheidung treffen. Die Ratsversammlung wurde darüber unterrichtet, dass dies im Haushaltsjahr 2018 in zwei Fällen geschehen ist:

Anlass	Höhe der HH-Mittel	Unterrichtung der Ratsversammlung
Entwässerungsarbeiten 2. BA Berender Redder	41.629,10 €	Mitteilungsvorlage VO/2018/171
Vergleichszahlung aus einer Schlussrechnung zum 2. BA Berender Redder	54.079,66 €	Mitteilungsvorlage VO/2019/010

Der für beide Maßnahmen zuständige Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften hat in beiden Fällen die Dringlichkeit mit der Fälligkeit der entsprechenden Zahlung und dem möglichen Eintritt eines Verzugsschadens begründet. Im Fall der Vergleichszahlung wurde überdies ausgeführt, dass bei verspäteter Zahlung eine Aufkündigung des Vergleichs drohe.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Vorab ist festzustellen, dass es sich entgegen den Ausführungen in der Mitteilungsvorlage bei der Vergleichszahlung nicht um eine außerplanmäßige Auszahlung des Haushaltsjahres 2018 handelt. Insofern sind auch die angeführten Deckungsmittel nicht einschlägig. Über- und außerplanmäßige Haushaltsmit-

tel ergeben sich nach § 95 d GO nur im Ergebnishaushalt (Aufwendungen) und Finanzhaushalt (Auszahlungen). Im konkreten Fall handelt es sich um eine Investition, die im Finanzhaushalt seinen Niederschlag findet. Maßgebend ist hier die Kassenwirksamkeit. Die Zahlung ist jedoch im Januar 2019 erfolgt, so dass die Außerplanmäßigkeit im Haushaltsjahr 2019 entstanden ist. Buchhalterisch wurde diesem Umstand auch Rechnung getragen. In Höhe der Vergleichszahlung wurde in der Schlussbilanz zum 31.12.2018 eine entsprechende Verbindlichkeit passiert. In gleicher Höhe erfolgte eine Zuschreibung bei der Bilanzposition 045 – Straßennetz. Die Zahlung selbst wurde in der Finanzrechnung 2019 abgebildet. Unabhängig von der falschen zeitlichen Zuordnung wurde auch diese Eilentscheidung in die Prüfung mit einbezogen.

Die Vorschrift des § 95 d GO über die Bereitstellung außer- und überplanmäßiger Auszahlungen und Aufwendungen begründet kein eigenständiges Eilentscheidungsrecht des Bürgermeisters. Vielmehr bedarf es des Rückgriffs auf das allgemeine Eilentscheidungsrecht. Mit der Wahrnehmung des Eilentscheidungsrechts wird die gesetzlich normierte Zuständigkeit der Ratsversammlung außer Kraft gesetzt. Die Anwendung kommt daher nur unter den engen Voraussetzungen des § 65 Abs. 4 GO in Betracht. Danach muss es sich um eine dringende Maßnahme handeln, die sofort ausgeführt werden muss, um den Eintritt eines schwerwiegenden, unumkehrbaren Schadens zu verhindern. Für die Rechtfertigung der Eilbedürftigkeit ist zwingend zu prüfen, ob es nicht doch unter Ausnutzung der kommunalverfassungsrechtliche Möglichkeiten (u.a. Verkürzung der Ladungsfrist) möglich wäre, rechtzeitig eine Entscheidung der Ratsversammlung herbeizuführen. Unter Berücksichtigung dieser Voraussetzungen ergeben sich für die o.g. Eilentscheidungen nachfolgende Feststellungen:

Die Dringlichkeit wurde vom zuständigen Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften in beiden Fällen mit der Fälligkeit der Geldforderung begründet. Die Zahlungsaufforderung stellte dabei den Abschluss der jeweiligen Maßnahme dar. Damit war der gesetzlich normierte Zeitpunkt für eine Genehmigung außerplanmäßiger Haushaltsmittel bereits verpasst. Dies hätte vor Beginn der jeweiligen Maßnahme geschehen müssen. Die eigentliche Maßnahme stand somit in beiden Fällen nicht mehr zur Disposition. Bei der Beurteilung der Eilentscheidung ging es letztlich lediglich um die Abwicklung der Zahlungsverpflichtung. Im Fall der Entwässerungsarbeiten ergab sich die relevante Zahlungsverpflichtung aus der Schlussrechnung der bauausführenden Firma vom 22. August 2018 (zugegangen am gleichen Tage). Gemäß § 16 Abs. 3 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen, Teil B (VOB/B) war der Anspruch auf Schlusszahlung bis spätestens 21. September 2018 zu begleichen. Erst am 01. Oktober 2018 hat der Budgetverantwortliche die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel beantragt. Von vornherein wurde eine Eilentscheidung des Bürgermeisters angestrebt. Trotz des Zahlungsverzugs und der geltend gemachten Dringlichkeit hat bereits der Entscheidungsweg im Fachbereich Bau 18 Tage gedauert. Die Zahlung wurde letztlich am 07. November 2018 ausgeführt. Fünf Tage vor der nächsten turnusmäßigen Sitzung der Ratsversammlung. Im Fall der Vergleichszahlung ergab sich die relevante Zahlungsverpflichtung aus dem Vergleichsangebot der Stadt Schleswig, welches von der Gegenseite am 13. Juli 2018 angenommen wurde. Die vereinbarte Vergleichssumme wurde jedoch versehentlich nicht gezahlt. Aufgrund einer Mahnung beantragte der Budgetverantwortliche am 10. Dezember 2018 die Bereitstellung außerplanmäßiger Haushaltsmittel. Abermals wurde von vornherein eine Eilentscheidung des Bürgermeisters angestrebt. Auch in diesem Fall ergab sich eine lange Bearbeitungszeit. Die Forderung wurde letztlich am 21. Januar 2019 beglichen.

Die Fälligkeit einer Zahlung rechtfertigt allein nicht die Anwendung des Eilentscheidungsrechts. Auch ein bestehender Zahlungsverzug ändert grundsätzlich nichts an dieser Beurteilung. Hinzu treten muss die Dringlichkeit der Maßnahme. Dringlich ist eine Maßnahme nur, wenn sie so kurzfristig zu treffen ist, dass selbst unter Ausschöpfung aller Möglichkeiten eine Entscheidung der Ratsversammlung nicht rechtzeitig herbeigeführt werden kann. In beiden Fällen wurde nicht einmal der Versuch unternommen den erforderlichen Ratsbeschluss zu erhalten. Es wurde von vornherein eine Eilentscheidung des Bürgermeisters angestrebt. Dabei ist vor allen Dingen bemerkenswert, dass zwar mit einer Dringlichkeit argumentiert wurde, aber in beiden Fällen die Bearbeitungsdauer erstaunlich lang war. Eine weitere zwingende Voraussetzung für die Anwendung des Eilentscheidungsrechts ist der mögliche Eintritt eines schwerwiegenden, unumkehrbaren Schadens für die Stadt. Der angeführte mögliche Verzugschaden in Form von zu zahlenden Verzugszinsen stellt aufgrund seines sehr begrenzten Umfangs einen solchen

Schaden nicht dar. Unter Umständen könnte die angeführte mögliche Vergleichsaufkündigung ein Rechtfertigungsgrund sein. Allein ausreichend dokumentiert ist eine solche Androhung nicht. Selbst bei Aufkündigung des Vergleichs würde nicht automatisch ein Schaden entstehen. Vielmehr ergebe sich ggf. ein Prozessrisiko. Dieses Risiko hätte jedoch beide Vertragspartner getroffen. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes werden in beiden Fällen die Voraussetzungen für die Anwendung des Eilentscheidungsrechts nicht erfüllt.

Letztlich ist die Wahrnehmung des Eilentscheidungsrechts in beiden Fällen das Ergebnis einer fehlenden bzw. fehlerhaften Budgetüberwachung. Die Frage der Auskömmlichkeit von Haushaltsmitteln stellt sich zu Beginn einer Maßnahme. Der zuständige Fachdienst Wirtschaftsförderung, Bauverwaltung und Liegenschaften macht zwar geltend, die erforderliche Prüfung durchgeführt zu haben. So ging man bei beiden Maßnahmen von einer Mittelübertragung aus dem Haushaltsjahr 2017 aus. Dies kann jedoch lediglich für die Beauftragung der Entwässerungsarbeiten im Januar 2018 gelten. Sowohl für die Beauftragung des nicht unerheblichen Nachtrags bei den Entwässerungsarbeiten am 08. März 2018 wie auch bei der Abgabe des Vergleichsangebots am 28. Juni 2018 konnte eine solche Deckung nicht mehr herangezogen werden. Bereits am 07. März 2018 wurde dem Budgetverantwortlichen vom Fachdienst Finanzen mitgeteilt, dass mangels Masse eine Übertragung ausscheidet. Dies hat im Übrigen bereits im Mai 2018 dazu geführt, dass für die Begleichung der ersten Abschlagsrechnung für die durchgeführten Entwässerungsarbeiten eine außerplanmäßige Auszahlung beim Bürgermeister beantragt und bewilligt wurde. Dieser Antrag bezog sich dabei auf die Abschlagssumme. Durch Auftrag und Nachtrag war jedoch bereits eine Bausumme oberhalb der Unerheblichkeitsgrenze ausgelöst worden (rd. 64 Tsd. €). Bereits zu diesem Zeitpunkt ergab sich somit die Zuständigkeit der Ratsversammlung. Zur Abbildung dieser Maßnahme in Finanzrechnung und Bilanz siehe Ziffer 7 dieses Berichts.

Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2018 wurde letztlich mit dem 1. Nachtragshaushalt auf 879.300 € festgesetzt. Die kommunalaufsichtliche Genehmigung wurde für die Kreditfestsetzung erteilt. Daneben stand noch eine aus dem Haushaltsjahr 2017 nicht ausgeschöpfte Kreditermächtigung in Höhe von 4.000.000 € zur Verfügung. Die Gesamtermächtigung lag somit im Haushaltsjahr 2018 bei 4.879.300 €. In Anspruch genommen wurde im Haushaltsjahr 2018 eine Kreditaufnahme in Höhe von 4.000.000 €.

Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wurde für das Haushaltsjahr 2018 auf 8 Mio. € festgesetzt. In der Zeit der vorläufigen Haushaltsführung (01.01. – 12.03.2018) galt gemäß § 95 i GO noch die Ermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2017 in Höhe von 10 Mio. €. Im Haushaltsjahr 2018 wurden Kassenkredite nicht in Anspruch genommen.

6. Jahresabschluss sowie Lagebericht 2018

6.1 Aufstellung

Die Stadt Schleswig hat zum Schluss eines jeden Haushaltsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen, in dem das Ergebnis der Haushaltswirtschaft des Haushaltsjahres nachzuweisen ist. Er muss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz-, Ertragslage der Stadt Schleswig vermitteln und ist zu erläutern. Der Jahresabschluss besteht aus der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen, der Bilanz und dem Anhang. Dem Jahresabschluss ist ein Lagebericht beizufügen (§ 95 m Abs. 1 GO).

Der Jahresabschluss ist innerhalb von drei Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 95 m Abs. 2 GO). Jahresabschluss und Lagebericht sind vom Bürgermeister unter Angabe des Datums zu unterzeichnen (§ 44 GemHVO-Doppik). Der Jahresabschluss 2018 sowie der Lagebericht wurden vom Bürgermeister am 08. August 2019 unterzeichnet und unter Beifügung einer Vollständigkeitserklärung dem Rechnungsprüfungsamt am gleichen Tage übergeben. Die gesetzlich normierte Aufstellungsfrist konnte somit nicht eingehalten werden.

6.2 Ergebnisrechnung

In der Ergebnisrechnung werden die realisierten Aufwendungen und Erträge des abgelaufenen Haushaltsjahres unsaldiert gegenübergestellt. Anders als in der zahlungsorientierten Kameralistik werden in der Doppik über die Ergebnisrechnung auch nicht kassenwirksame Vorgänge abgebildet. Beispielhaft seien die Abschreibungen oder die Zuführungen zu Rückstellungen genannt. Die Ergebnisrechnung entspricht von ihren Aufgaben und Zielen der kaufmännischen Gewinn- und Verlustrechnung (GuV). Sie zeigt insbesondere auf, ob die Ressourcenverbräuche einer Periode durch Erträge derselben Periode gedeckt wurden. Zur Gewährleistung einer intergenerativen Gerechtigkeit sollte dies regelmäßig gegeben sein. War eine Deckung des Ressourcenverbrauchs nicht möglich, mindert der daraus resultierende Jahresfehlbetrag das Eigenkapital der Kommune. Der Substanzverlust zu Lasten nachfolgender Generationen wird sichtbar.

Der Aufbau und Inhalt der Ergebnisrechnung sind im § 45 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2018. Eine Übertragung von Aufwendungen in das Folgejahr war nicht möglich, da die Planungen für das Haushaltsjahr 2019 für den Ergebnishaushalt einen Jahresfehlbetrag ergaben. Eine entsprechende Ausweisung ergab sich somit nicht. In der nachfolgenden Tabelle werden die Erträge und Aufwendungen zusammengefasst dargestellt:

Ergebnisrechnung 2018

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2018	Ist-Ergebnis des HHJ 2018	Vergleich Ansatz/Ist
Erträge	52.538.323,78 €	52.685.000,00 €	54.336.414,75 €	1.651.414,75 €
Aufwendungen	49.574.013,65 €	52.823.000,00 €	53.558.973,44 €	735.973,44 €
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit	2.964.310,13 €	-138.000,00 €	777.441,31 €	915.441,31 €
Finanzerträge	658.321,71 €	541.400,00 €	190.234,43 €	-351.165,57 €
Zinsen und sonstige Finanzaufwendungen	223.539,89 €	323.000,00 €	243.782,63 €	-79.217,37 €
Finanzergebnis	434.781,82 €	218.400,00 €	-53.548,20 €	-271.948,20 €
= Jahresergebnis	3.399.091,95 €	80.400,00 €	723.893,11 €	643.493,11 €

Mit dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt keine Differenzierung mehr zwischen ordentlichen und außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen. Der Ordnungsgeber begründet dies mit dem sehr begrenzten Informationsgehalt einer solchen Differenzierung. Auch das Handelsrecht sieht eine solche Differenzierung nicht mehr vor. Allerdings sind einzelne Erträge und Aufwendungen von außergewöhnlicher Größenordnung oder außergewöhnlicher Bedeutung, soweit die Beträge nicht von untergeordneter Bedeutung sind, im Anhang anzugeben und zu erläutern (§ 51 Abs. 2 Ziffer 2 GemHVO-Doppik).

Beim Jahresabschluss 2018 mussten mangels Differenzierung in der Spalte „Ergebnis aus Vorjahren“ (hier: Haushaltsjahr 2017) die ursprünglich getrennt ausgewiesenen Beträge zusammengefasst werden. So enthält die Position Aufwendungen auch den außerordentlichen Anteil des Haushaltsjahres 2017 in Höhe von 76.885,62 €. Für das Haushaltsjahr 2018 ergibt sich ein Jahresüberschuss in Höhe von 723.893,11 €, der in die Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 beim Eigenkapital ausgewiesen wird.

6.3 Finanzrechnung

Auf den Konten der Finanzrechnung werden die kassenwirksamen Vorgänge des Haushaltsjahres, unterteilt nach verschiedenen Einzahlungs- und Auszahlungsarten, fortlaufend dokumentiert. Die Finanzrechnung gibt damit einen Überblick über die Liquidität der Stadt. Der sich als Saldo ergebende Kassenbestand am Jahresende muss mit den liquiden Mitteln unter Position 2.4 der Bilanz übereinstimmen. Im Unterschied zur handelsrechtlichen Kapitalflussrechnung wird die Finanzrechnung ganzjährig geführt und nicht nachträglich abgeleitet. Sie übernimmt mit der Investitions- und Finanzierungsabrechnung Elemente des kameralen Vermögenshaushalts.

Der Aufbau und Inhalt der Finanzrechnung sind im § 46 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzustellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Die fortgeschriebenen Planansätze umfassen neben den Ansätzen des Haushaltsjahres die Veränderungen aus dem Nachtrag 2018. Daneben enthält die Finanzrechnung die zahlungswirksamen im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen in Höhe von 8.353.411,88 €. Es handelt sich hierbei ausschließlich um Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen. Die Summe dieser Haushaltsermächtigungen wurde daneben entsprechend der Anforderung aus § 23 GemHVO-Doppik nachrichtlich in der Bilanz angegeben. In der nachfolgenden Tabelle werden die Einzahlungen und Auszahlungen zusammengefasst dargestellt:

Finanzrechnung 2018

Bezeichnung	Ergebnis des Vorjahres	Fortgeschriebener Ansatz HHJ 2018	Ist-Ergebnis des HHJ 2018	Vergleich Ansatz/Ist
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	51.047.989,86 €	50.032.000,00 €	51.496.172,74 €	1.464.172,74 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	43.118.355,40 €	48.340.400,00 €	48.250.932,57 €	-89.467,43 €
Saldo aus laufenden Verwaltungstätigkeit	7.929.634,46 €	1.691.600,00 €	3.245.240,17 €	1.553.640,17 €
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	1.335.565,84 €	7.924.500,00 €	7.501.629,05 €	-422.870,95 €
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	10.696.543,91 €	14.788.575,36 €	5.830.917,38 €	-8.957.657,98 €
Saldo aus Investitionstätigkeit	-9.360.978,07 €	-6.864.075,36 €	1.670.711,67 €	8.534.787,03 €
Einzahlungen aus fremden Finanzmitteln	6.242.341,07 €	0,00 €	5.623.289,61 €	5.623.289,61 €
Auszahlungen aus fremden Finanzmitteln	5.940.774,83 €	0,00 €	5.736.142,35 €	5.736.142,35 €
Saldo aus fremden Finanzmitteln	301.566,24 €	0,00 €	-112.852,74 €	-112.852,74 €
= Finanzmittelüberschuss/fehlbetrag	-1.129.777,37 €	-5.172.475,36 €	4.803.099,10 €	9.975.574,46 €
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.700.000,00 €	4.879.300,00 €	4.000.000,00 €	-879.300,00 €
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	8.898.409,49 €	4.682.000,00 €	4.397.884,96 €	-284.115,04 €
Saldo aus Finanzierungstätigkeit	1.801.590,51 €	197.300,00 €	-397.884,96 €	-595.184,96 €
= Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln	671.813,14 €	-4.975.175,36 €	4.405.214,14 €	9.380.389,50 €
+ Anfangsbestand an Finanzmitteln	2.513.754,96 €	3.185.568,00 €	3.185.568,10 €	0,10 €
= Liquide Mittel	3.185.568,10 €	-1.789.607,36 €	7.590.782,24 €	9.380.389,60 €

Für das Haushaltsjahr 2018 hat sich ein veränderter Bestand liquider Mittel in Höhe von 7.590.782,24 € ergeben, der als Teil des Umlaufvermögens in die Aktiva der Schlussbilanz zum 31. Dezember 2018 eingeflossen ist.

6.4 Teilrechnungen

Die gemäß § 4 aufgestellten Teilpläne sind in Verbindung mit § 47 GemHVO-Doppik in Teilrechnungen gegliedert nach Teilergebnisrechnung und Teilfinanzrechnung aufzustellen. Die von der Verwaltung vorgenommene Gliederung entspricht § 2 Absatz 1 GemHVO-Doppik und erfolgt unter Beachtung des vom Innenministeriums bekannt gemachten Produktrahmens (Produktorientierung gemäß § 4 Absatz 2 GemHVO-Doppik).

Der Aufbau und Inhalt der Teilrechnungen sind im § 47 GemHVO-Doppik normiert. Sie ist in der sog. Staffelform aufzustellen. Den nachzuweisenden Ist-Ergebnissen sind die Ergebnisse der Rechnung des Vorjahres voranzustellen. Ferner sind die fortgeschriebenen Planansätze des Haushaltsjahres voranzu-

stellen und ein Plan-/Ist-Vergleich anzufügen. Die im Haushaltsjahr neu gebildeten Haushaltsermächtigungen sind in einer gesonderten Spalte zusätzlich auszuweisen.

Eine Plausibilitätsprüfung ergab keine Abweichungen zwischen den Summen der Teilrechnungen mit den Werten der Gesamtrechnungen.

6.5 Schlussbilanz

Die Bilanz beinhaltet wie die kaufmännische Bilanz die Gegenüberstellung von Vermögen und dessen Finanzierung zum Abschlussstichtag 31. Dezember 2018. Der Aufbau und Inhalt der Bilanz ist im § 48 GemHVO-Doppik normiert. Neben den Bilanzwerten der Aktiva und Passiva sind nachrichtlich die übertragenen Haushaltsermächtigungen (§ 23 GemHVO-Doppik) sowie die übernommenen Bürgschaften (siehe amtliches Muster gemäß Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik) auszuweisen.

AKTIVA

Bezeichnung	31.12.2017 (Schlussbilanz)	31.12.2018 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Anlagevermögen	131.740.462,32 €	133.133.695,96 €	1.393.233,64 €
1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	950.721,00 €	912.139,91 €	-38.581,09 €
1.2 Sachanlagen	85.709.894,97 €	87.149.803,75 €	1.439.908,78 €
1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	12.463.644,36 €	12.442.863,25 €	-20.781,11 €
1.2.1.1 Grünflächen	4.085.996,97 €	4.299.224,55 €	213.227,58 €
1.2.1.2 Ackerland	1.501.677,49 €	1.298.266,27 €	-203.411,22 €
1.2.1.3 Wald, Forsten	384.825,06 €	384.825,06 €	0,00 €
1.2.1.4 Sonstige unbebaute Grundstücke	6.491.144,84 €	6.460.547,37 €	-30.597,47 €
1.2.2 Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte	38.338.075,09 €	37.544.237,66 €	-793.837,43 €
1.2.2.1 Kinder- und Jugendeinrichtungen	4.313.428,90 €	4.240.085,24 €	-73.343,66 €
1.2.2.2 Schulen	27.052.131,81 €	26.486.854,81 €	-565.277,00 €
1.2.2.3 Wohnbauten	638.720,70 €	625.336,33 €	-13.384,37 €
1.2.2.4 Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	6.333.793,68 €	6.191.961,28 €	-141.832,40 €
1.2.3 Infrastrukturvermögen	28.544.680,01 €	27.567.703,07 €	-976.976,94 €
1.2.3.1 Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	2.729.216,61 €	2.753.710,58 €	24.493,97 €
1.2.3.2 Brücken und Tunnel	1.571.334,43 €	1.541.221,93 €	-30.112,50 €
1.2.3.3 Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.4 Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.3.5 Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrslenkungsanlagen	20.277.010,21 €	19.378.663,85 €	-898.346,36 €
1.2.3.6 Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	3.967.118,76 €	3.894.106,71 €	-73.012,05 €
1.2.4 Bauten auf fremdem Grund und Boden	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.2.5 Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	204.810,08 €	205.059,39 €	249,31 €
1.2.6 Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	1.827.695,09 €	1.618.563,85 €	-209.131,24 €
1.2.7 Betriebs- und Geschäftsausstattung	1.226.803,37 €	1.203.155,15 €	-23.648,22 €
1.2.8 Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	3.104.186,97 €	6.568.221,38 €	3.464.034,41 €
1.3 Finanzanlagen	45.079.846,35 €	45.071.752,30 €	-8.094,05 €
1.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	22.079.404,04 €	22.079.404,04 €	0,00 €
1.3.2 Beteiligungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.3 Sondervermögen	20.629.939,60 €	20.629.126,74 €	-812,86 €
1.3.4 Ausleihungen	2.370.502,71 €	2.363.221,52 €	-7.281,19 €
1.3.4.1 Ausleihungen an verbundene Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.3.4.2 Sonstige Ausleihungen	2.370.502,71 €	2.363.221,52 €	-7.281,19 €
1.3.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Umlaufvermögen	11.806.014,02 €	12.541.368,80 €	735.354,78 €
2.1 Vorräte	177.380,99 €	74.301,23 €	-103.079,76 €
2.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	22.553,80 €	22.553,80 €	0,00 €
2.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	154.827,19 €	51.747,43 €	-103.079,76 €
2.1.2 Geleistete Anzahlungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	8.443.064,93 €	4.876.285,33 €	-3.566.779,60 €
2.2.1 Öffentlich-rechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	140.496,71 €	45.256,76 €	-95.239,95 €
2.2.2 Sonstige öffentlich-rechtliche Forderungen	1.260.096,68 €	1.788.270,70 €	528.174,02 €
2.2.3 Privatrechtliche Forderungen aus Dienstleistungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.2.4 Sonstige Privatrechtliche Forderungen	73.640,34 €	120.353,50 €	46.713,16 €
2.2.5 Sonstige Vermögensgegenstände	6.968.831,20 €	2.922.404,37 €	-4.046.426,83 €
2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Liquide Mittel	3.185.568,10 €	7.590.782,24 €	4.405.214,14 €
3. Aktive Rechnungsabgrenzung	8.189.558,37 €	8.141.557,65 €	-48.000,72 €
4. Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
Summe AKTIVA	151.736.034,71 €	153.816.622,41 €	2.080.587,70 €

PASSIVA

Bezeichnung	31.12.2017 (Schlussbilanz)	31.12.2018 (Schlussbilanz)	Veränderung
1. Eigenkapital	67.596.851,95 €	68.350.745,06 €	753.893,11 €
1.1 Allgemeine Rücklage	60.696.922,15 €	60.696.922,15 €	0,00 €
1.2 Sonderrücklage	0,00 €	30.000,00 €	30.000,00 €
1.3 Ergebnisrücklage	3.500.837,85 €	6.899.929,80 €	3.399.091,95 €
1.4 Vorgetragenener Jahresfehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
1.5 Jahresüberschuss/Jahresfehlbetrag	3.399.091,95 €	723.893,11 €	-2.675.198,84 €
1.6 Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2. Sonderposten	41.312.778,38 €	41.228.138,22 €	-84.640,16 €
2.1 aufzulösende Zuschüsse	255.802,30 €	432.179,81 €	176.377,51 €
2.2 aufzulösende Zuweisungen	24.275.850,46 €	23.409.200,06 €	-866.650,40 €
2.3 für Beiträge	9.194.567,20 €	9.993.749,80 €	799.182,60 €
2.3.1 aufzulösende Beiträge	9.194.567,20 €	9.993.749,80 €	799.182,60 €
2.3.2 nicht aufzulösende Beiträge	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.4 Gebührenaussgleich	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.5 Treuhandvermögen	1.519.443,11 €	1.518.630,25 €	-812,86 €
2.6 Dauergrabpflege	0,00 €	0,00 €	0,00 €
2.7 Sonstige Sonderposten	6.067.115,31 €	5.874.378,30 €	-192.737,01 €
3. Rückstellungen	20.828.539,44 €	22.219.909,91 €	1.391.370,47 €
3.1 Pensionsrückstellungen	15.335.878,00 €	16.505.839,00 €	1.169.961,00 €
3.2 Beihilferückstellungen	2.530.925,22 €	2.833.929,90 €	303.004,68 €
3.3 Altersteilzeitrückstellungen	65.796,48 €	116.773,20 €	50.976,72 €
3.4 Rückstellungen für später entstehende Kosten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.5 Altlastenrückstellungen	2.648.027,64 €	2.648.027,64 €	0,00 €
3.6 Steuerrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.7 Verfahrensrückstellungen	55.212,10 €	69.640,17 €	14.428,07 €
3.8 Finanzausgleichsrückstellung	192.700,00 €	45.700,00 €	-147.000,00 €
3.9 Instandhaltungsrückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.10 Rückstellungen für Verbindlichkeiten für im Haushaltsjahr empfangene Lieferungen und Leistungen, für die keine Rechnung vorliegt und der Rechnungsbetrag nicht bekannt ist	0,00 €	0,00 €	0,00 €
3.11 Sonstige andere Rückstellungen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4. Verbindlichkeiten	21.833.260,01 €	21.858.965,03 €	25.705,02 €
4.1 Anleihen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2 Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	16.854.512,54 €	19.457.784,54 €	2.603.272,00 €
4.2.1 von verbundenen Unternehmen, Beteiligungen, Sondervermögen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.2.2 vom öffentlichen Bereich	1.548.861,18 €	1.354.983,77 €	-193.877,41 €
4.2.3 vom privaten Kreditmarkt	15.305.651,36 €	18.102.800,77 €	2.797.149,41 €
4.3 Verbindlichkeiten aus Kassenkrediten	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.4 Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	0,00 €	0,00 €	0,00 €
4.5 Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	170.836,09 €	668.753,90 €	497.917,81 €
4.6 Verbindlichkeiten aus Transferleistungen	0,00 €	331,32 €	331,32 €
4.7 Sonstige Verbindlichkeiten	4.807.911,38 €	1.732.095,27 €	-3.075.816,11 €
5. Passive Rechnungsabgrenzung	164.604,93 €	158.864,19 €	-5.740,74 €
Summe PASSIVA	151.736.034,71 €	153.816.622,41 €	2.080.587,70 €

Nachrichtlich weist die Schlussbilanz die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Aufwendungen nach § 23 Abs. 1 GemHVO-Doppik mit 0 Tsd. €, die Summe der übertragenen Ermächtigungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach § 23 Abs. 2 GemHVO-Doppik mit 8.353 Tsd. € und die Summe der von der Stadt Schleswig übernommenen Bürgschaften mit 121 Tsd. € aus.

6.6 Anhang

Der Anhang gehört neben der Ergebnisrechnung, der Finanzrechnung, den Teilrechnungen und der Bilanz zu einem Pflichtbestandteil des doppischen Jahresabschlusses (§ 93 m GO). Aufgabe des Anhangs ist es, ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig zu vermitteln. Dabei sind die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung zu beachten. Mithin hat die Berichterstattung im Anhang nach den Grundsätzen der Wahrheit und Vollständigkeit sowie der Klarheit und Übersichtlichkeit zu erfolgen.

Die Anforderungen an den Anhang ergeben sich aus § 51 GemHVO-Doppik. Fixiert sind in dieser Vorschrift die aufzunehmenden Pflichtangaben. Insbesondere sind zu den Posten der Bilanz und den Posten der Ergebnisrechnung die verwendeten Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden anzugeben und zu erläutern. Die vorgeschriebenen Erläuterungen müssen so verständlich verfasst sein, dass ein sachverständiger Dritter sie verstehen kann, um eine Beurteilung der gewählten Methoden zu ermöglichen. Daneben sind dem Anhang verschiedene Anlagen beizufügen (u.a. Anlagenspiegel, Forderungs- und Verbindlichkeitsspiegel). Für die Anlagen gelten dabei verbindliche Muster (Ausführungsanweisung zur GemHVO-Doppik). Die notwendige Unterschrift des Bürgermeisters unter Angabe des Datums für den Jahresabschluss hat im Anhang zu erfolgen (Erläuterungen zu § 44 Abs. 3 GemHVO-Doppik).

Das Rechnungsprüfungsamt hat den Anhang dahingehend zu prüfen, ob er vollständig und richtig ist. Daneben wurden die Vollständigkeit der beizufügenden Anlagen und deren Übereinstimmung mit den verbindlichen Mustern überprüft. Die Prüfung hat zu keinen Feststellungen geführt.

6.7 Lagebericht

Gemäß § 44 Abs. 2 GemHVO-Doppik ist dem Jahresabschluss ein Lagebericht beizufügen. Der Lagebericht hat sowohl eine Informations- als auch eine Rechenschaftsfunktion. Er soll den Jahresabschluss ergänzen, da dieser nur begrenzt die tatsächliche Lage der Gemeinde erkennen lässt. Die konkreten Anforderungen an den Lagebericht sind im § 52 GemHVO-Doppik normiert. Danach ist der Lagebericht so zu fassen, dass er ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gemeinde vermittelt. Einerseits ist der Lagebericht ein Rückblick auf das Haushaltsjahr und hat die Aufgabe, den Verlauf der Verwaltungs-, Investitions- und Finanzierungstätigkeit in zusammengefasster Form darzustellen. Andererseits soll er auch Schlussfolgerungen für die zukünftige Haushaltswirtschaft enthalten. Dabei ist ggf. auch auf weitere Konsolidierungserfordernisse einzugehen und es sind entsprechende mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen aufzuzeigen (Erläuterungen des Verordnungsgebers zu § 52). Der Lagebericht unterliegt keinen besonderen Gliederungsvorschriften. Ebenso ist die Gemeinde bei der Gestaltung hinsichtlich der Form, des Aufbaus und des Umfangs frei.

Aus Sicht des Rechnungsprüfungsamtes entspricht der vorgelegte Lagebericht 2018 den gesetzlichen Anforderungen.

7. Feststellungen zum Jahresabschluss 2018

Auf eine umfängliche Darstellung der Bilanz, der Ergebnisrechnung und der Finanzrechnung wurde in diesem Schlussbericht verzichtet. In diesem Zusammenhang wird auf die Erläuterungen im Anhang hingewiesen. Nachfolgend sind Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes von grundsätzlicher Bedeutung aufgeführt. Sie führen jedoch nicht zu einer anderen Einschätzung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig.

Verbesserung der Entwässerung zweier öffentlicher Grünflächen im 2. Bauabschnitt Berender Redder

(Finanzrechnung – Konto: 7821000 Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden / Bilanzposition 1.2.1 Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte)

Auf zwei öffentlichen Flächen im Bereich des 2. Bauabschnitts Berender Redder ergab sich ein Anpassungsbedarf bei der Entwässerung. Die vorhandene Drainage reichte nicht aus, um das Oberflächenwasser in angemessener Zeit abzuführen. Die Folge waren Überflutungen, die auch zu Beeinträchtigungen der angrenzenden Privatgrundstücke führten. Es wurden im betroffenen Bereich zwei großflächige Mulden errichtet, die jeweils über einen Ablauf verfügen. Das Regenwasser wird über entsprechende Zuleitungen in die Regenwasserkanalisation abgeführt.

Die für die Abwicklung der Baumaßnahme notwendigen außerplanmäßigen Mittel wurden über das Produkt Öffentliches Grün/Landschaftsbau beim Finanzrechnungskonto Auszahlungen für den Erwerb von Grundstücken und Gebäuden (781000) bereitgestellt. Bilanziell ist eine differenzierte Aktivierung erfolgt. Von der Investitionssumme wurden rd. 15 Tsd. € einem neu hergestellten Anlagegut Entwässerungsleitung „Grünfläche Elfenberg/Trollberg“ zugeordnet. Der größte Kostenanteil von rd. 48 Tsd. € wurde dem Anlagegut Rasenfläche „Insel 10 bis 12“ zugeschrieben. Beide Anlagegüter werden im Anlagevermögen unter Position „Unbebaute Grundstücke grundstücksgleiche Rechte“ (Grünflächen) geführt.

Feststellungen des Rechnungsprüfungsamtes

Für die korrekte Abbildung der Investition in Finanzrechnung und Bilanz galt es zu klären, was für ein Anlagegut hergestellt wurde. Nach Ansicht des Rechnungsprüfungsamtes ist als Anlagegut die Entwässerungsmulde inkl. Ablauf und Zuleitungen anzusehen. Im Rahmen dieser Baumaßnahme sind zwei Anlagegüter dieser Art entstanden. Eine Trennung dieses „Gesamtsystems“ kommt nicht in Betracht. Die erfolgte Zuordnung der Herstellungskosten auf die Anlagegüter Entwässerungsleitungen und Rasenflächen zerlegt das auch bilanziell einheitlich zu betrachtende System.

Für die korrekte Bilanzierung sind die Herstellungskosten auf die beiden Anlagegüter zu verteilen. Die Zuordnung hat vom für die Investition zuständigen Fachdienst Tiefbau zu erfolgen. Ungeklärt ist derzeit auch noch die Frage des wirtschaftlichen Eigentums. Sollten die Entwässerungsmulden ein Bestandteil des städtischen Entwässerungssystems darstellen, wären die Anlagegüter wirtschaftliches Eigentum des Eigenbetriebes Schleswiger Stadtwerke – Abwasserentsorgung und somit im Anlagevermögen des Eigenbetriebes auszuweisen. Sollte dies gegeben sein, wären die Herstellungskosten als Aktive Rechnungsabgrenzungsposten in der städtischen Bilanz zu berücksichtigen. Auch diese Frage gilt es vom zuständigen Fachdienst Tiefbau zu klären.

Da es sich im konkreten Fall unzweifelhaft um eine Baumaßnahme handelt, scheidet eine Ausweisung der damit verbundenen Auszahlungen unter die Finanzrechnungskonto Erwerb von Grundstücken und Gebäuden aus. Die Abbildung hätte unter dem Konto Auszahlungen aus Tiefbaumaßnahmen (7852000) erfolgen müssen.

8. Zusammenfassendes Prüfungsergebnis

Der zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss 2018 wurde ordnungsgemäß aus den Büchern und den sonst erforderlichen Aufzeichnungen der Stadt Schleswig entwickelt. Er entspricht nach Form und Inhalt den Vorschriften des Gemeindehaushaltswirtschaftsrechts.

Es wird mit dieser Prüfung gemäß § 95 n GO bestätigt, dass

1. der Haushaltsplan eingehalten wurde,
2. die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt wurden,
3. bei den Erträgen und Aufwendungen, Einzahlungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren wurde,
4. das Vermögen und die Schulden richtig nachgewiesen wurden,
5. der Anhang zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist und
6. der Lagebericht zum Jahresabschluss vollständig und richtig ist.

Das Rechnungsprüfungsamt hat ansonsten gesonderte Bemerkungen und Hinweise in diesen Schlussbericht aufgenommen. Weitere Prüfungsfeststellungen, die nicht als wesentlich angesehen werden, sind der Verwaltung gesondert aufgezeigt und erläutert worden.

Als Ergebnis der Prüfung kann festgestellt werden, dass der Jahresabschluss 2018 insgesamt unter Beachtung der Vorgaben der GO, GemHVO-Doppik sowie der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt Schleswig vermittelt. Es wird der Ratsversammlung die Empfehlung ausgesprochen, über den Jahresabschluss 2018 gemäß § 95 n Abs. 3 GO zu beraten und zu beschließen. In diesem Zusammenhang ist außerdem über die Verwendung des Jahresüberschusses zu beschließen.

Schleswig, 18. Mai 2020

gez.

Jens Buhs